

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien

vom 30. Juli 2001

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 15. November 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen, der der Rektor am 24. November 2000 zugestimmt hat. Das Kultusministerium hat das Einvernehmen mit Erlass vom 27. April 2001, Az.:21-7831/185 erteilt, der Beitrittsbeschluss erfolgte am 30. Juli 2001.

§ 1 Zweck der Prüfung

Alle Studierenden, die die Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien (außer Erweiterungsprüfung) anstreben, müssen sich der Zwischenprüfung unterziehen. In der Zwischenprüfung sollen die Kandidaten¹ und Kandidatinnen den Nachweis erbringen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fächer des Studienganges und die systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Art und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung. Sie wird in jedem zum Studiengang des Kandidaten gehörenden Fach von den dazu bestellten Prüfern abgenommen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung abgenommen.

(2) An der Universität Mannheim können im Rahmen der Kombinationsmöglichkeiten nach der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien folgende Fächer Bestandteil des Studienganges sein:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Französisch
4. Russisch
5. Spanisch
6. Erziehungswissenschaft
7. Geographie
8. Geschichte
9. Mathematik
10. Philosophie
11. Politische Wissenschaft

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird für jedes Prüfungsfach von der zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich mehrheitlich aus Professoren zusammensetzt. Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in der

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Regel drei Mitglieder an. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden nimmt der Dekan diese Aufgaben wahr.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die sich auf die Prüfung beziehen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Dekan zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt für den Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen und der Prüfungstermine,
2. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung,
3. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
4. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
5. Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung,
6. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins,
7. Führung der Prüfungsakten,
8. Aufstellung der Prüfungspläne und der Terminpläne für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den Fakultäten,
9. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
10. Ausfertigung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung,

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer unter Beachtung der Regelungen des § 50 Abs. 4 UG.

(2) Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 5 Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Teil der Einführungsphase des Grundstudiums ist die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG, in der spätestens am Ende des zweiten Semesters im ersten und im zweiten Studienfach eine Teilprüfung oder ein Leistungsnachweis aus der Einführungsphase bzw. der Zwischenprüfung zu erbringen sind. Das Nähere regelt die fachspezifische Anlage. Werden die Nachweise nicht spätestens am Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Die Zwischenprüfung, die das Grundstudium abschließt, ist nach Abschluss des vierten Semesters abzulegen. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung hat innerhalb der vom Prüfungsausschuss durch Anschlag bekanntgegebenen Frist im vierten Semester zu erfolgen. Ist die Zwischenprüfung in jedem Fach des Studiengangs – einschließlich der Wiederholungsprüfungen – nicht zu Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemester abgelegt, geht der Prüfungsanspruch für dieses Fach verloren, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Werden die zur Zwischenprüfung erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen, so bleiben bei der Berechnung der Semesterzahl je Fachsprache ein Semester, insgesamt höchstens zwei Semester, außer Ansatz. Entsprechendes gilt für die Frist der Orientierungsprüfung. § 6 Abs. 1 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 13. März 2001, GBl. S. 201 bleibt unberührt.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Fach des Studienganges Lehramt an Gymnasien an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

(2) Studienzeiten desselben Faches in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Es sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen innerhalb von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden:

1. wer in diesem Studiengang eingeschrieben ist,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
3. die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung für das betreffende Fach vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich, für jedes Fach des Studienganges gesondert beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem betreffenden Fach bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch in demselben Fach nicht erloschen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei studienbegleitenden Prüfungen entsprechend.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
3. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung im gleichen Fach des Studienganges endgültig bestand, nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Soweit die fachspezifischen Bestimmungen nicht andere kontrollierte Leistungen vorsehen, besteht die Zwischenprüfung aus Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen. Von der mündlichen Prüfung kann befreit werden. Das Nähere regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den Methoden seines Faches eine Prüfungsaufgabe angemessenen Schwierigkeitsgrades zu lösen. Die Dauer einer Klausurarbeit ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers entweder als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgenommen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen je Kandidat und Fach ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Studierende der Universität Mannheim, die sich in demselben Fach zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe des § 50 Abs. 7 UG zugelassen werden.

§ 10 Prüfungsanforderungen und –leistungen

Die Prüfungsanforderungen und –leistungen ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Von diesen Noten kann zur differenzierten Bewertung um 0,3 nach oben und unten abgewichen werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus den Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen desselben Prüfungsfaches. Die Fachnote lautet:

Nur die erste Ziffer nach dem Komma wird berücksichtigt.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ lautet. Die gesamte Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine zu erbringende Prüfungsleistung gilt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der einzelnen Prüfungen ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine schriftliche Prüfungsleistung betroffen, so ist eine mündliche Prüfung ausgeschlossen.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt grundsätzlich im nächsten Semester.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Wiederholung spätestens zum übernächsten Semester gestatten. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung bzw. über die Anerkennung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen als Zwischenprüfung erteilt der jeweils zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses möglichst innerhalb eines Monats eine Bescheinigung, welche die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse und die Fachnote enthält. Die Bescheinigung

wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung in allen Fächern seines Studienganges bestanden, legt er alle Bescheinigungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät vor, in welcher er das Wahlrecht gemäß § 22 Abs. 2 UG ausübt. Dieser erteilt dem Kandidaten unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, das die in den Fächern des Studienganges erzielten Fachnoten enthält.

(3) Ist die Prüfung in einem Fach des Studienganges endgültig nicht bestanden, so erteilt der für das Fach zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät, in welcher er das Wahlrecht gemäß § 22 Abs. 2 UG ausübt, eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt über:

1. die erbrachten Prüfungsleistungen mit den jeweils darin erzielten Fachnoten,
2. die zum Bestehen der Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen,
3. das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung.

(5) Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so teilt der jeweils zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies, soweit erforderlich, dem Studienbüro der Universität mit.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses (§ 14 Abs. 1 und 2) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung in dem Prüfungsfach für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue bzw. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 32 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Dekan der Fakultät, in welcher der Kandidat sein Wahlrecht gemäß § 22 Abs. 2 UG ausübt, bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 28. August 1987 (W. und K. 1987, S. 395) außer Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium für das Lehramt an Gymnasien aufgenommen haben, werden auf Antrag bis zum Prüfungstermin Sommersemester 2002 nach der Prüfungsordnung vom 28. August 1987 geprüft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Juli 2001

Prof. Dr. W. Oechsler
Prorektor